

	ADSp 2002	ADSp 2003
2.	Anwendungsbereich	
	
2.3	<p>Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackungsarbeiten, - die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung, - Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs. 	<p>Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpackungsarbeiten, - die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung, - Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs, - die Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern,
3.	Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, gefährliches Gut	Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, <u>besondere Güterarten</u>
	
3.3	<p>Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, daß Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährliche Güter - Lebende Tiere und Pflanzen - Leicht verderbliche Güter - Besonders wertvolle Güter - Geld, Wertpapiere oder Urkunden 	<p>Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, daß Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährliche Güter - Lebende Tiere und Pflanzen - Leicht verderbliche Güter - Besonders wertvolle und diebstahlsgefährdete Güter

	
3.4	Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.	Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3, den Warenwert für eine Versicherung des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.
3.5	unverändert	
3.6 nF		Der Auftraggeber hat den Spediteur bei besonders wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern (z. B., Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und –Zubehör) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von 50 Euro/kg und mehr so rechtzeitig vor Übernahme durch den Spediteur schriftlich zu informieren, dass der Spediteur die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.
3.7 nF		Entspricht ein dem Spediteur erteilter Auftrag nicht den in Ziffer 3.3 - 3.6

		<p>genannten Bedingungen, so steht es dem Spediteur frei,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Annahme des Gutes zu verweigern, • bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten • dieses ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu versenden, befördern oder einzulagern und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.
3.8 nF 3.6 aF	Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 3.3 bis 3.5 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.	Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 3.3 bis 3.6 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
3.9 nF 3.7 aF	Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.	
6. 6.4 nF	<p>Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers</p> <p>Ziffer 6.1 - 6.3 unverändert</p>	Entsprechen die Packstücke nicht den in

<p>21.</p> <p>21.1</p> <p>21.2 nF</p>	<p>Versicherung des Gutes</p> <p>Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) unbeschadet der Ziffer 29 nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren.</p>	<p>21 Versicherung des Gutes</p> <p>Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt.</p> <p>Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf vermuten, daß die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag eine Versicherung besorgt hat, • der Auftraggeber im Auftrag einen Warenwert (Ziffer 3.4) angegeben hat. <p>Die Vermutung zur Eindeckung einer Versicherung besteht insbesondere nicht, wenn</p>
--	--	--

<p>21.3 nF, 21.1 S.2 aF</p>	<p>Im Zweifel hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Auftraggeber die Eindeckung schriftlich untersagt, • es sich um Güter nach Ziffer 3.6 handelt. • der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist. <p>Der Spediteur hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dem Spediteur unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung.</p>
<p>21.2 aF entfällt</p>	<p>Ist der Spediteur Versicherungsnehmer, ermächtigt er auf Wunsch den Auftraggeber, selbst die Ansprüche gegen den Versicherer geltend zu machen. Zur Verfolgung der Versicherungsansprüche ist der Spediteur nur aufgrund besonderen Auftrags und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet.</p>	
<p>21.4 nF</p>		<p>Ist der Spediteur Versicherungsnehmer und hat er für Rechnung des Auftraggebers gehandelt, ist der Spediteur verpflichtet, auf Verlangen gemäß Ziffer 14.1 Rechnung</p>

21.5 nF 21.3 aF	Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.	<p>zu legen. In diesem Fall hat der Spediteur die Prämie für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen.</p> <p>Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.</p>
23. 23.1 23.2 23.3	<p>Haftungsbegrenzungen</p> <p>unverändert</p> <p>Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist. <p>Die Haftung des Spediteurs für andere als</p>	<p>Haftungsbegrenzungen</p> <p>Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist. <p>Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an</p>

23.4	<p>Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag des Spediteurentgeltes je Schadenfall.</p>	<p>Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf <u>das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von €100.000 je Schadenfall.</u> Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben <u>unberührt.</u></p>
23.5	<p>Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf €5 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.</p> <p>Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.</p>	<p>Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf <u>€2 Mio. je Schadenereignis</u> oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.</p> <p>Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.</p>
24.	<p>Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung</p> <p>Ziffer 24.1 bis 24.3 unverändert</p>	
24.4	<p>Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf €5 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren</p>	<p>Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur</p>

	Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.	anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
29.	Speditionsversicherung	Haftungsversicherung des Spediteurs
29.1	Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl	Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt.
29.1.1 aF entfällt	seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz durch eine Versicherung abzudecken (Haftungsversicherung);	
29.1.2 aF entfällt	Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber bei der Ausführung des Verkehrsvertrages erwachsen können (Schadenversicherung), sofern nach den diesen ADSp als Anlage beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung Versicherungsschutz besteht.	
29.2 nF		Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr sind zulässig; ebenso die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs.
29.2 aF entfällt	Die Verpflichtung zur Eindeckung einer Schadenversicherung nach Ziffer 29.1.2 besteht nicht, wenn	

29.2.1 aF	der Auftraggeber schriftlich darauf verzichtet;	
29.2.2 aF	der Auftraggeber mit dem Spediteur eine gesonderte schriftliche Einzelvereinbarung über den ersatzweisen Abschluß einer Schadenversicherung schließt, die ganz oder teilweise zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweicht.	
29.2.3 aF	Der Auftraggeber ein nach den ADSp arbeitender Spediteur ist	
29.3 aF entfällt	<p>Der vom Spediteur gemäß Ziffer 29.1 abzuschließende Versicherungsvertrag darf</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Haftungsversicherung in seinem Deckungsumfang einschließlich der die Pflichtversicherung und den Direktanspruch betreffenden Bedingungen - für die Schadenversicherung in seinem Deckungsumfang und im Hinblick auf den versicherten Personenkreis <p>nicht zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweichen.</p>	
29.3nF 29.4aF	Hat der Spediteur keine Haftungsversicherung gemäß Ziffer 29.1.1 abgeschlossen, darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die	

<p>29.4 nF 29.5 aF</p>	<p>ADSp berufen. Gleiches gilt, wenn der Spediteur keine Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.1.2 abgeschlossen hat; Ziffer 29.2 bleibt unberührt.</p> <p>Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, welche Speditionsversicherung und bei wem er diese gezeichnet hat.</p> <p>Ziffer 29.6 bis 29.12 entfallen</p>	<p>Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Haftungsversicherungsschutz vorhält.</p> <p>Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Spediteur diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.</p>